

Prüfung des Einspar- und Entwicklungspotenzials auf den Friedhöfen der Stadt Staßfurt

Inhaltsverzeichnis

	Auftragsgegenstand	Seite 3
	Begriffsbestimmungen	Seite 3
Ausgangslage	Sachlage in der Stadt Staßfurt und den Ortsteilen	Seite 5
Teil I	A. Einspar- und Entwicklungspotenzial	Seite 9
	B. Vorschlag zur Änderung eines Eckpunktes der Friedhofsgebührenkalkulation	Seite 14
Teil II	Übertragung von Leistungen an die Bestattungsunternehmen	Seite 17
Teil III	A. Untersuchung zur Bewirtschaftung der Friedhöfe durch Friedhofsgärtner	Seite 23
	B. Untersuchung zur Rücknahme der Friedhofsleistungen des Eigenbetriebes durch den zuständigen Fachbereich	Seite 26
Zusammenfassung	Ergebnisse der Untersuchung gemäß Beauftragung des Oberbürgermeisters, Beschluss Nr. 0514/2017, wirksam am 01.12.2017	Seite 28

Auftragsgegenstand

Mit Beschluss Nr. 0514/2017, wirksam am 01.12.2017 wurde der Oberbürgermeister durch die Stadträte beauftragt:

1. Den Betrieb aller Friedhöfe der Stadt Staßfurt auf Einspar- und Entwicklungspotentiale untersuchen zu lassen und nach Vorlage der Ergebnisse und deren Bestätigung im Stadtrat die Friedhofsgebühren für das gesamte Stadtgebiet neu zu kalkulieren. Bis zur Neukalkulation bleiben die momentan gültigen Satzungen (Friedhofssatzung sowie Friedhofsgebührensatzungen Kernstadt und Ortsteile) in Kraft.
2. Dabei insbesondere mögliche Reduzierungen der bisherigen Friedhofsflächen zu berücksichtigen. Es soll die Bewirtschaftung der Friedhöfe durch Friedhofsgärtner und ebenfalls die Rücknahme der Leistung des Eigenbetriebes der Friedhöfe durch den entsprechenden Fachbereich geprüft werden.

Begriffsbestimmungen

Die wichtigsten Eckpunkte der Bewirtschaftung und Organisation eines Friedhofes sind die Ruhezeit und die Nutzungszeit einer Grabstelle sowie die Unterscheidung zwischen Wahlgrab oder Reihengrab.

Unter Ruhezeit oder auch Ruhefrist ist der Zeitraum zu verstehen, innerhalb dessen ein Sarg bzw. eine Urne in einem Grab belassen werden muss. Sie soll eine ausreichende Verwesung gewährleisten (gesundheitlicher Gesichtspunkt) und den Bedürfnissen für eine angemessene Totenehrung Rechnung tragen.

§ 22 (1) des Bestattungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt definiert die Ruhezeit mit der Frist, in der die Grabstätte nicht erneut belegt werden darf.

§ 22 (2) BestattG LSA bestimmt, dass bei der, für jeden Friedhof individuell festlegbaren Ruhezeit, die Freiheit der Religionsausübung (Art.4 GG und Art. 9 der Verfassung des Landes Sachsen Anhalt), die Verwesungsdauer der Leichen und der Wunsch der Angehörigen nach Verlängerung der Ruhezeit zu berücksichtigen ist.

Die Mindestruhezeit gemäß BestattG LSA beträgt:

- für die Leichen von Kindern, die vor der Vollendung des 10. Lebensjahres gestorben sind 10 Jahre,
- im Übrigen 15 Jahre
-

Die Mindestruhezeit gilt auch für die Asche Verstorbener.

Die Mindestruhezeit beginnt mit der Bestattung oder Beisetzung. Mit der Umbettung beginnt keine neue Ruhezeit.

Die Nutzungszeit ist die Dauer des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle. Dabei handelt es sich um ein privat-rechtliches, zeitlich begrenztes Rechtsverhältnis. Die Dauer richtet sich nach der Grabart.

Gemäß § 21 des BestattG LSA wird zwischen den beiden Grabarten **Reihengrab** und **Wahlgrab** unterschieden, wobei die Gemeinschaftsgrabstellen für Urnen zu den Reihengräbern gehören.

Die Grabarten definieren sich durch folgende Merkmale:

Einzel Reihengrab oder Urnen-grabanlagen	Wahlgrab
<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einzelgrabstelle oder Gemeinschafts-anlage ▪ kein Anspruch auf ein besonderes Nutzungsrecht ▪ Beisetzung eines Verstorbenen ▪ wird „der Reihe nach“ angelegt, keine Auswahlmöglichkeit ▪ Nutzungszeit endet nach dem Ablauf der Ruhezeit, keine Verlängerung möglich 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grabstätte mit besonderem Nutzungs-recht ▪ Beisetzung mehrerer Verstorbener mög-lich ▪ Lage kann in der Regel selbst bestimmt werden ▪ Wesenskern besteht in der Belassung der Ruhestätte für die Verstorbenen der Familie für eine angemessene Zeit ▪ Nutzungsdauer darf nicht auf die Ruhe-zeit beschränkt werden, eine Verlänge-rung ist möglich

Die allgemeinen Merkmale der beiden Grabarten ergeben folgende Vor-/ Nachteile im direkten Vergleich.

	Reihengrab	Wahlgrab
Kosten	geringer	höher
Größe	kleiner	größer
Lage	von Friedhofverwaltung festgelegt	Hinterbliebene können zwischen mehreren Grabstellen auswählen
Form	Einzelgrab	bis zu vier Stellen nebeneinander
Gestaltung	eingeschränkt (je nach Friedhofsordnung)	frei
Ruhezeit	nicht verlängerbar	verlängerbar

Sachlage in der Stadt Staßfurt

Laut der aktuellen Satzungen der Stadt Staßfurt und der Ortsteile sind auf allen Friedhöfen 40 Jahre Nutzungszeit und 25 Jahre Ruhezeit vorgegeben.

Momentan werden diese Grabarten auf den Friedhöfen der Stadt Staßfurt angeboten:

Reihengräber:

- Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergräber)
- Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr
- Urnenreihengrabstätten für eine Nutzungsdauer von 25 Jahre

- halbanonyme Urnengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage für eine Nutzungsdauer von 40 Jahre (derzeit nur auf dem Friedhof Leopoldshall und Friedhof Förderstedt)
- Urnengemeinschaftsanlage für Paare für eine Nutzungsdauer von 40 Jahre (derzeit nur auf dem Friedhof Leopoldshall und Friedhof Förderstedt)
Diese zwei zuletzt aufgezählten besonderen Reihengrabarten zeichnen sich dadurch aus, dass die Stadt die Unterhaltung der Anlagen übernimmt. Die Angehörigen erwerben das Nutzungsrecht, die Gestaltung und Pflege obliegt der Stadt. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe.

Wahlgräber:

- Erdwahlgrabstätte einstellig (1 Sarg, 3 Urnen)
- Erdwahlgrabstätte zweistellig (2 Säрге, 6 Urnen)
- Erdwahlgrabstätte dreistellig (3 Säрге, 9 Urnen)
- Erdwahlgrabstätte vierstellig (4 Säрге, 12 Urnen)
- Urnenwahlgrabstätte zweistellig (2 Urnen)
- Urnenwahlgrabstätte vierstellig (4 Urnen)

Ausgangslage

Im Stadtrat am 30.11.2017 wurde mit dem Sachantrag Nr. 0514/2017 der Oberbürgermeister unter Punkt 2 damit beauftragt, mögliche Reduzierungen der bisherigen Friedhofsflächen untersuchen zu lassen.

Bei einer Flächenreduzierung des Friedhofes müssen grundsätzlich die gesetzlichen Vorgaben des Bestattungswesens (Ruhezeit) berücksichtigt werden und auch die örtliche Lage.

Aktuell weisen die Friedhöfe folgende Flächenmaße auf: (Angaben in m²)

Ortsteil	Gesamt	belegte Grabfläche	Kriegsgräber/ Ehrengräber	Wege/Plätze /Gebäude/Abfall	Sonstige, wie
Atzendorf	18.245,00	1.266,80		2.545,90	14.432,40
Brumby	8.113,00	1.178,90		1.472,00	5.462,10
Förderstedt	22.036,00	1.632,00	940,20	4.234,50	15.229,30
Glöthe	9.380,00	920,90	49,00	1.412,00	6.998,10
Hohenerxleben	8.665,00	1.717,40		1.020,00	5.927,60
Löbnitz (Bode)	3.550,00	310,50		308,60	2.930,90
Löderburg	20.686,00	1.115,55		2.319,50	17.250,90
Neundorf (Anhalt)	30.986,00	1.184,25	476,40	4.835,30	24.490,00
Rathmannsdorf	6.269,00	1.010,80		1.219,70	4.038,50
Üllnitz	4.210,00	246,00	2,50	135,20	3.826,30
Zwischensumme OT	132.140,00	10.583,10	1.468,10	19.502,60	100.586,20
Staßfurt - Hecklinger Straße	60.154,00	18.403,50	723,00	12.242,00	28.785,50
Staßfurt - Leopoldshall	41.433,00	6.473,50	1.020,40	6.265,80	27.673,30
Zwischensumme Kernstadt	101.587,00	24.877,00	1.743,40	18.507,80	56.458,80

Entwicklung der Friedhofssituation in Staßfurt

In der Gebührenkalkulation welche 2016/ 2017 erarbeitet wurde, ging man davon aus, dass auf den Friedhöfen in den Ortsteilen der Stadt Staßfurt ein durchschnittlicher Flächenüberhang von 75% besteht und auf den Friedhöfen in der Kernstadt dieser bei durchschnittlich 49% liegt.

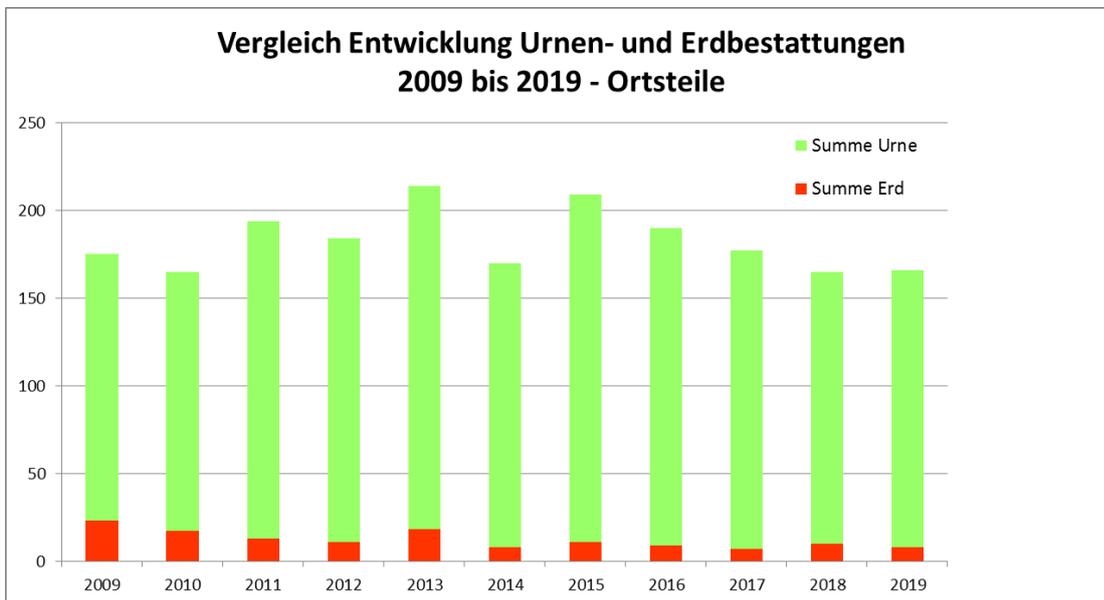
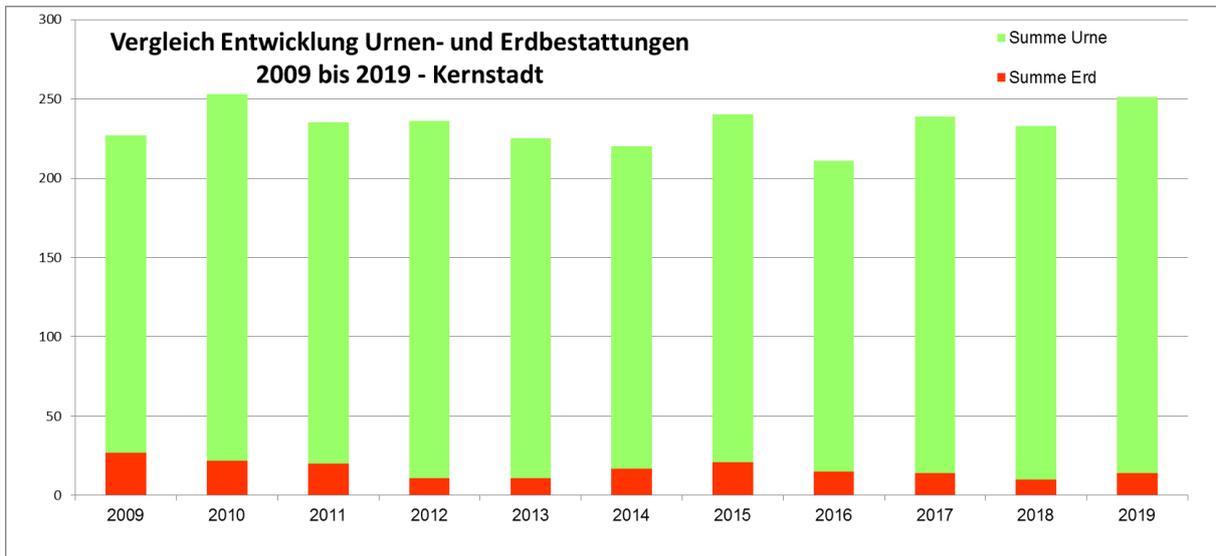
Nach den aktuellen Zahlen hat sich die Fläche, welche keine belegten Grabflächen sind weiter erhöht. Sie stellt sich auf den Friedhöfen in den Ortsteilen der Stadt Staßfurt mit durchschnittlich ca. 77% dar und in der Kernstadt mit durchschnittlich ca. 57%.

Das ist ein Zuwachs an Grünfläche von ca. 2% in den Ortsteilen und 8 % in der Kernstadt innerhalb der letzten 3 bis 4 Jahre.

	%-ualer Anteil der Überhangflächen 2016/2017	%-ualer Anteil der Überhangflächen 2019	Zuwachs der Überhangflächen innerhalb der 3 bis 4 Jahre
Ortsteile	75%	77%	2%
Kernstadt	49%	57%	8%

Das zeigt deutlich, dass die Entwicklung der Friedhofskultur immer mehr freie Flächen entstehen lässt, die auch zur neuen Belegung mit genutzt werden können.

In Auswertung der Fallzahlen aus 10 Jahren, unterteilt in die Friedhöfe der Kernstadt und den Friedhöfen aller Ortsteile, ist zu registrieren, dass die Anzahl der jährlichen Bestattungen in der Kernstadt zwischen ca. 220 und 250 schwankt und in den Ortsteilen zwischen ca. 170 und 220. Eine dauerhaft ansteigende oder abfallende Tendenz in den Fallzahlen ist nicht zu erkennen.



Festgestellt werden muss jedoch, dass das Verhältnis zwischen Erd- und Urnenbestattungen immer mehr in Richtung der Urnenbestattungen tendiert.

Der durchschnittliche Anteil der Erdbestattungen liegt zum Zeitpunkt 2019 bei 7,15%. Dem entsprechend ist der Anteil der Urnenbestattungen derzeit bei 92,85% zu finden. Die Tendenz der Zunahme des Urnenanteils ist weiter steigend.

Sowohl in der Kernstadt, als auch in den Ortsteilen kann für alle Urnenbestattungen registriert werden, dass die Nachfrage nach Bestattungen auf den Urnengemeinschaftsanlagen

wächst. Auf diesen Gemeinschaftsanlagen ist die Belegungsdichte der Urnen mit einem geringeren Flächenbedarf verbunden. Dies verursacht eine Überkapazität an Flächen. Diese Flächen zählen im Sinne der Zielvereinbarung zu den Grünflächen. Die Kosten für deren Pflege wird bei der Kalkulation der Friedhofgebühren bereits jetzt **nicht mit angerechnet**. Die Reduzierung der belegten Friedhofsfläche wirkt sich somit gebührenmindernd aus.

Die erforderlichen Pflegeleistungen auf den nicht mehr belegten Flächen finden sich in der allgemeinen Grünflächenpflege wieder und werden über die Zielvereinbarung vom Stadtpflegebetrieb abgerechnet.

Von Seiten der Stadt Staßfurt betrachtet, bedeutet diese Entwicklung eine stetige zunehmende Kostensteigerung. Durch den Zuwachs an Flächen, deren Pflege im Rahmen der Grünflächenpflege finanziert wird, müssen immer größer werdende Flächen bewirtschaftet werden. Im Umkehrschluss fallen immer mehr Kosten aus der Gebührenberechnung für Bestattungsleistungen heraus.

Die Entwicklung lässt auch bemerken, dass die Anzahl der Einebnungen augenblicklich weiter sinkt.

In den vergangenen Jahren erfolgte eine große Anzahl von Einebnungen, wenn die Ruhezeit abgelaufen war. Dadurch stieg die Größe der zu pflegenden Flächen, welche als Grünfläche bewirtschaftet wird.

Die Anzahl der Neuankäufe von Nutzungsrechten außerhalb der Urnengemeinschaftsanlage sinkt mit zunehmendem Interesse an den pflegeärmeren Bestattungsanlagen. Wie nachfolgend dargestellt.



Teil I A. Einspar- und Entwicklungspotentiale

1. Reduzierung der Grabfelder

1.1 strukturierter Rückbau

Jeder Friedhof hat eine Grundstruktur und ist in Grabfelder unterteilt. Die Grabfelder selbst sind nur für genau eine der einzelnen Grabarten vorgesehen. Bei der Vergabe von Wahlgrabstätten übt die Friedhofsverwaltung ein gewisses Leitungsrecht aus, indem sie bei der Auswahlmöglichkeit nicht den ganzen Friedhof zur Verfügung stellt, sondern nur die für die ausgewählte Grabart zur Verfügung stehenden Felder. So ist die Verwaltung in der Lage die Entwicklung des Friedhofs zu lenken und bestimmte Grabfelder nicht neu zu belegen.

Um Grabfelder reduzieren zu können, müssen diese zunächst frei von Grabstellen sein. Das heißt es dürfen keine Ruhezeiten mehr bestehen und Nutzungsrechte müssen erloschen sein.

Generell muss die Verwaltung für jede einzelne Grabstelle bei der die Nutzungsrechte ablaufen eine Prüfung durchführen. So kann unter Würdigung des Pflegezustandes der Grabstelle und der Gewährung einer Pietätszeit, die aus Sicht des Bestattungswesens empfohlen wird, eine schrittweise Reduzierung von Grabfeldern erfolgen.

Die Reduzierung von Grabfeldern kann aufgrund dessen, dass die Felder für Urnengemeinschaftsanlagen, Reihengräbern, Kriegs- und Ehrengräber ein fester Bestandteil sind, nur bei den Wahlgräbern angewandt werden.

Im Ergebnis können punktuell Felder grabfrei werden.

Insgesamt gesehen entstehen so einzelne ggf. auch größere Bereiche freier Flächen.

Die Pflege größerer zusammenhängender Freiflächen reduziert den kleinteiligen Pflegeaufwand des Stadtpflegebetriebes, so dass mit einer Arbeitsstundenreduzierung den regelmäßig wiederkehrenden Lohnsteigerungen entgegengewirkt werden kann.

Die Mäharbeiten auf den Friedhöfen manuell mittels Freischneider oder Rasenmäher kosten 56,29 €/Stunde, im Vergleich dazu kosten Mäharbeiten per Rasentraktor ca. 40,00 €/Stunde.

Dies zeigt, dass die Schaffung von parkähnlichen Freiflächen, welche hauptsächlich über Rasenbewuchs verfügen, kostengünstiger zu pflegen sind, als kleinteilige Splitterflächen.

1.2 Verkürzung der Nutzungszeit

Dies könnte eine weitere Maßnahme zur schnelleren Reduzierung von belegten Friedhofflächen sein.

Die Verkürzung der Nutzungszeit hauptsächlich im Fall von Wahlgrabstellen der Erdbestattung, zum Beispiel auf 35 Jahre, ist nur bei, für die Verwesung günstigen Bodenkennwerte möglich. (15 Jahre Mindestruhezeit plus 20 Jahre Pietäts- bzw. Verwesungszeit)

Bei Wahlgraburnenstellen unter Umständen auch auf 25 Jahre zu reduzieren. (15 Jahre Ruhezeit gem. Bestatt G LSA plus 10 Jahre Pietätszeit)

Bei der Beurteilung der Ruhezeiten zuzüglich der erforderlichen Verwesungszeiten sind insbesondere die Bodenstruktur, der Wasser- und Luftgehalt des Bodens und das Absorptions- und Filtervermögens unterhalb der Grabsohle, Grund- und Stauwasserverhältnisse sowie die klimatischen Verhältnisse zu beachten.

Die Böden müssen eine schnelle und vollständige Verwesung der Leichen bis auf die Knochenreste gewährleisten. Dies erfolgt analog der Kompostierung ausschließlich unter Zufuhr von Sauerstoff (aerob) im belebten Bodensubstrat. Die Böden müssen belebt sein. Es sind nährstoffarme Substrate mit extrem saurem Bodenmilieu zu meiden.

Die Verwesungszone der Böden muss ausreichend Grobporen aufweisen, die einen dauerhaften Zutritt sauerstoffhaltiger Luft gestatten. Unter anaeroben Bedingungen, in Abwesenheit von Sauerstoff, ist die Verwesung gehemmt und kann unter ungünstigen Verhältnissen sogar zur unerwünschten Fettsäure-Konservierung der Leiche (Leichenwachsbildung) führen. Die Grabsohle darf nicht Sickerwasser stauend wirken, da sich sonst die Verwesungszone nach Niederschlagsperioden durch Sicker- und Hangzugwasser füllt, das den Sauerstoff verdrängt. Es muss auch ein nur periodisch anaerobes Bodenmilieu vermieden werden.

Die Durchlässigkeit des Untergrundes im Bereich der Grabsohle muss so groß sein, dass das durch die Auflockerungszone der Grabstätte versickernde Niederschlagswasser und seitlich eintretendes Hangwasser zügig in den tiefen Untergrund abgeleitet wird. Zugleich muss der Untergrund der Verwesungszone ausreichende Filter- und Sorptionseigenschaften besitzen, um alle Feststoffe der von den Leichen ausgehenden Flüssigkeiten zurückzuhalten. Auch Grundwasser darf die Verwesungszone nicht erreichen, da es gleichfalls den unabdingbaren Sauerstoff verdrängt.

Dafür haben jedoch größten Teils bereits unsere Vorfahren gesorgt, da sie für die Friedhofsorte meist die höchstgelegenen Freiflächen innerorts oder in Ortsnähe auswählten und belegten. Die Verwesungsdauer ist in erster Linie von der Bodenstruktur und vom Wassergehalt des Bodens abhängig. In gut durchlüfteten Sandböden sind in der Regel die Zersetzungs Vorgänge in ca. 10 Jahren abgeschlossen.

In tonigen Böden mit Staunässe kann die Zersetzung in dieser Zeit noch nicht vollzogen sein.

Die Verwaltung beabsichtigt vor der Neukalkulation der Friedhofsgebühren 2020 alle Friedhofstandorte bogengutachterlich untersuchen zu lassen, um in Auswertung der Ergebnisse individuell günstigste Nutzungszeiten ansetzen zu können.

Gebührentechnisch hat die Veränderung der Nutzungszeit keine Auswirkung. Es wird lediglich ein Instrument der schnelleren Reduzierung von Grabfeldern sein.

2. Reduzierung der Gesamtfläche durch Flächenabgabe und Umwidmung

Die Friedhöfe der Stadt Staßfurt befinden sich von der kleinräumigen Lage her sowohl innerorts als auch in den Randbereichen der Ortslage.

Staßfurt, Hecklinger Straße

Lagebeschreibung:

Der Friedhof befindet sich am Stadtrand von Staßfurt, direkt gelegen an der Hecklinger Straße. Die Längsseite des Friedhofes verläuft parallel zur Straße.

Nach Osten grenzen der jüdische Friedhof und die Kleingartenanlage „Naturfreunde“ an. Im südlichen Teil grenzen Ackerflächen an, die landwirtschaftlich genutzt werden. Nach Westen befindet sich ein Privatgrundstück.

Eine Erweiterung des jüdischen Friedhofes ist nicht möglich und kann somit ausgeschlossen werden. Auf Grund dessen, dass die Kleingartenanlagen sich ebenfalls mit Überkapazitäten auseinandersetzen müssen, ist die Möglichkeit, dass mehr Fläche von dieser Seite genutzt wird sehr gering. Eine entsprechende Erschließung müsste ebenfalls separat geprüft werden.

Inwieweit eine Bereitschaft der privaten Eigentümer besteht Flächen vom Friedhof zu übernehmen kann momentan noch nicht benannt werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes muss dabei berücksichtigt werden.

Einer Flächenverkleinerung des Friedhofes in der Hecklinger Straße steht auch der Denkmalschutz entgegen, da es sich bei diesem Friedhof um ein gärtnerisches Denkmal handelt, welches in der Denkmalschutzliste des Landes Sachsen Anhalt zu finden ist.

Staßfurt, Hohenerxlebener Straße (Leopoldshall)

Lagebeschreibung:

Der Friedhof befindet sich im Stadtgebiet Leopoldshall, direkt an der Hohenerxlebener Straße. An dieser Straße befindet sich auch der Hauptzugang zum Friedhof.

Die Fläche ist in die örtliche Bebauung eingegliedert. Die Begrenzungen sind hier die Hohenerxlebener Straße als Verkehrsanlage, eine Zufahrt zum Garagentrakt und die umliegenden Privatgrundstücke.

Die beiden Verkehrsanlagen im Norden und im Süden bilden eine feste Begrenzung.

Es ist fraglich, ob die umliegenden Grundstücke (östlich und westlich) an Erweiterungen ihrer Flächen interessiert sind.

Friedhöfe in den Ortsteilen

Alle Friedhöfe in den Ortsteilen weisen ein ähnliches Bild auf. Die Friedhöfe sind in den Ort eingebunden. Das Umfeld ist durch eine Wohnbebauung und/ oder Landwirtschaftsfläche geprägt.

Für eine flächenmäßige Reduzierung bedarf es zuerst einer Entwidmung des Friedhofes. Dafür müssen aber alle Grabrechte erloschen sein.

Die neu entstandenen Bereiche könnten dann theoretisch den umliegenden Grundstücken angeboten werden. Das Zeitfenster beläuft sich auf min. 35 Jahre. (Ablauf der Ruhezeit 25 Jahr + 10 Jahre Pietätszeit. Diese Verfahrensweise ist der Fachliteratur und den Satzungen anderer Städte zu entnehmen)

3. Reduzierung der Gesamtfläche durch Gestaltungsvariationen

Das gesamte Friedhofswesen befindet sich derzeit in einer grundlegenden Veränderung. Dieser Wandel lässt sich als Folge der gesellschaftlichen Entwicklung verstehen. Dies äußert sich auf den Friedhöfen dadurch, dass die Nachfrage nach neuen Gestaltungsprinzipien immer größer wird.

Pflegearm für die Nachkommen sowie kostengünstig im Erwerb sind die Grundprinzipien neuer Friedhofsgestaltung.

Die Friedhöfe und die Grabstätten durchlaufen eine Veränderung ihres Erscheinungsbildes.

Mittel- und langfristig können die für Bestattungen nicht mehr benutzten Flächen bewusst umgestaltet und weiterentwickelt werden um der Bevölkerung weitere Angebote alternativer Bestattungsarten anbieten zu können die den gewünschten Grundbedürfnissen pflegearm und kostengünstig entsprechen.

Damit überwindet die Entwicklung der Friedhöfe allmählich die eher gleichförmig wirkenden, in Reihen angeordneten Grabfelder ebenso wie die namenlosen Rasenflächen der anonymen Bestattung.

Zusammenfassung der 3 möglichen Reduzierungsansätze die zukünftig auf den Friedhöfen der Kernstadt und der Ortsteile umgesetzt werden sollen

A. Reduzierung der Grabfelder	B. Reduzierung der Gesamtfläche	C. Reduzierung der Fläche durch Gestaltungsvarianten
Fakten		
<ul style="list-style-type: none"> • Zeitraum min. 35 Jahre • vorerst können nur einzelne Bereiche frei werden • Ablehnung von Verlängerungsanträgen 	<ul style="list-style-type: none"> • Zeitraum min. 35 Jahre • Fläche muss entwidmet werden (ohne Gräber) • frei gewordene Flächen könnten anderweitig genutzt werden (Verkauf, Verpachtung etc.) 	<ul style="list-style-type: none"> • zeitnahe Umsetzung möglich • pflegearmer Unterhaltungsaufwand für die Stadt • Akzeptanz notwendig
Finanzielle Auswirkungen		
<ul style="list-style-type: none"> • die „freien“ Flächen würden nicht mehr zur Grabfläche zählen und werden bei der Kalkulation herausgerechnet • sie fallen allerdings dann unter den Bereich Grünflächen und die Kosten für die Pflege bleiben weiter auf dem Friedhof 	<ul style="list-style-type: none"> • wenn Verkauf o. ä. möglich, würde die Fläche und deren Unterhaltungsaufwenden bei Stadt Staßfurt entfallen • ist dies nicht der Fall bleiben die Aufwendungen bei der Stadt und Kosten würden dann bei der allg. Grünflächenpflege entstehen 	<ul style="list-style-type: none"> • Kosten bleiben bei Stadt und im Bereich Friedhof • Keine Einbeziehung in Kalkulation („Grünfläche“) • pflegearme Unterhaltung = geringere Kosten

Teil I B. Vorschlag zur Änderung eines Eckpunktes der Friedhofsgebührenkalkulation

1. Schritt: Reduzierung der Sicherheitsreserve

In Würdigung der beschriebenen Veränderungen der Friedhofskultur schlägt die Verwaltung vor, die neue Friedhofsgebührenkalkulation 2020 ohne 30% Sicherheitsreserve erfolgen zu lassen, da die Bereithaltung der Flächen nicht mehr erforderlich ist.

Demonstration der Veränderungen durch diese Reduzierung:

In der Kalkulation von 2017 wurde davon ausgegangen eine **Sicherheitsreserve** für zukünftige Grabstätten **von 30%** mit einzukalkulieren.

Bedeutet also, dass man 30% der tatsächlich belegten Fläche zusätzlich in die Gebührenkalkulation hinzugerechnet hat, da diese Flächen als potentielle Neubelegungsflächen vorgehalten werden.

Dies hat bei der Gebührenkalkulation die Auswirkung, dass weniger Überhangflächen (Grünflächenflächen) nicht in Ansatz gebracht werden können. Daraus ergibt sich, dass die Gebühren für die Nutzer höher sind, als würde man diese 30 % Flächenanteil bei der Kalkulation nicht mit in Ansatz bringen.

Gegenüberstellung der Veränderungen in den Gebührenansätzen der Kernstadt

	Vorschlag zur Änderung mit Kalkulation 2020		aktueller Stand Gebührenkalkulation 2016/2017		
Kernstadt	tatsächliche Fläche in m ²	tatsächlicher Anteil in %	Sicherheitsreserve (30%)	Flächen im Ansatz der Gebührenkalkulation mit 30 % Sicherheitsreserve	%-ualer Anteil in der Kalkulation mit 30 % Sicherheitsreserve
Gesamtfläche ohne Kriegs- und Ehrengräber	99.843,60	100%		99.843,60	100,00%
Wege Plätze Gebäude	18.507,80	18,54%		18.507,80	18,54%
belegte Flächen	24.877,00	24,92%	7.463,10	32.340,10	32,39%
Grünflächen ohne Berücksichtigung in den Gebühren	56.458,80	56,55%		48.995,70	49,07%
Grundlage der Gebührenkalkulation ohne Sicherheitsreserve	Derzeitige Grundlage der Gebührenkalkulation mit 30% Sicherheitsreserve				

Gegenüberstellung der Veränderungen in den Gebührenansätzen der Ortsteile

		Vorschlag zur Änderung mit Kalkulation 2020		aktueller Stand Gebührenkalkulation 2016/2017		
Ortsteilen	tatsächliche Fläche in m ²	tatsächlicher Anteil in %	Sicherheitsreserve (30%)	Flächen im Ansatz der Gebührenkalkulation mit 30 % Sicherheitsreserve	%-ualer Anteil in der Kalkulation mit 30 % Sicherheitsreserve	
Gesamtfläche ohne Kriegs- und Ehrengräber	130.671,88	100%		130.671,88	100,00%	
Wege Plätze Gebäude	19.502,63	14,92%		19.502,63	14,92%	
belegte Flächen	10.583,10	8,10%	3.174,93	13.758,03	10,53%	
Grünflächen ohne Berücksichtigung in den Gebühren	100.586,15	76,98%		97.411,22	74,55%	
Grundlage der Gebührenkalkulation ohne Sicherheitsreserve			Derzeitige Grundlage der Gebührenkalkulation mit 30% Sicherheitsreserve			

Mit dem Wegfall der Sicherheitsreserve sind Veränderungen in der Gebührenkalkulation und in den städtischen Ausgaben zu erwarten.
 Gebührenmindernd zum Vorteil der Betroffenen.
 Kostenerhöhend bei den Ausgaben der Stadt Staßfurt für die Grünflächenpflege der unbelegten Flächen auf den Friedhöfen.

Gegenüberstellung der %-ualen Veränderungen durch den Wegfall der Sicherheitsreserve

Gesamtkosten		Sicherheitsreserve	Kalkulationsansatz bei den Gebühren für Grabstellen		Anteil der Grünflächenpflege ohne Ansatz in der Kalkulation, gesamter Kostenanteil zu tragen von der Stadt	
Kernstadt	100%	30%	32,39%	Reduktion um 8,10%	49,07%	Steigerung um 7,48%
	100%	0%	24,29%		56,55%	
Ortsteilen	100%	30%	10,53%	Reduktion um 2,43%	74,55%	Steigerung um 2,43%
	100%	0%	8,10%		76,98%	

Zu erwartende Änderungen bezüglich der Minderung der Einnahmen aus den Bestat- tungsgebühren

	Gesamteinnahmen aus den Friedhofsge- bühren 2019 in €	berechnete Minderungsrate	prognostische Jahresgebühren in €	Gebührenminderung im Jahr in €
Kernstadt	183.247,50	8,10%	168.404,45	-14.843,05
Ortsteile	79.983,63	2,43%	78.040,03	-1.943,60
prognostische Summe der Mindereinnahmen im Jahr				-16.786,65

Zu erwartende Änderungen bezüglich der Kostenerhöhung für die Grünflächenpflege

Im Rahmen der Zielvereinbarung ist der Stadtpflegebetrieb mit der Bereitstellung allen er-
forderlichen Materials und Verbrauchsmaterials zur Pflege und Unterhaltung von öffentli-
chem Grün und gärtnerischen Leistungen beauftragt.

Die Veränderungen aus dem Wegfall der Sicherheitsreserve kann größtmäßig am Bei-
spiel der Kosten des Jahres 2019 verdeutlicht werden.

	Gesamtkosten der Grünflächenpflege 2019 in €	berechnete Steigerungsrate	Kostenprognose, Hochrechnung in €	Kostensteigerung im Jahr in €
Kernstadt	66.248,00	7,48%	71.203,35	4.955,35
Ortsteile	176.642,00	2,43%	180.934,40	4.292,40
prognostische Summe der Kostenerhöhung im Jahr				9.247,75

In Auswertung der beiden vorstehenden Tabellen ist demnach festzustellen, dass ein jährli-
cher Rückgang an Gebühreneinnahmen in Höhe von **16.800 €** und eine jährliche Kostener-
höhung in Höhe von **ca. 9.500 €** für die Grünflächenpflege auf den Friedhöfen der Kern-
stadt und der Ortsteile zu erwarten ist.

Zusammengefasst bedeutet also der Wegfall der Sicherheitsreserve eine Verschlechte-
rung der folgenden Haushalte der Stadt Staßfurt um einen Jahresbetrag von ca. 26.300 €
je Jahr.

Teil II Übertragung von Leistungen an die Bestattungsunternehmen

In diesem Abschnitt werden die Leistungen, die von der Stadt erbracht werden betrachtet. Das umfasst den gesamten Bereich der Bestattungsleistungen. Derzeit werden Bestattungsleistungen wie z. B. Herrichten der Grabstelle von der Stadt im Rahmen der Zielvereinbarung durch den Stadtpflegebetrieb erbracht und an die Stadtverwaltung berechnet. Diese Kosten sind Teil der Gebührenkalkulation und werden von der Stadt den Hinterbliebenen in Rechnung gestellt.

Die in der nachstehenden Tabelle gekreuzten Leistungen des Stadtpflegebetriebes werden hauptsächlich durch 4 Arbeitnehmer des Stadtpflegebetriebes ausgeführt. Bei den Arbeiten handelt es sich hauptsächlich um die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Begräbniszeremonien sowie allgemeinen pflegerischen Tätigkeiten auf Vorplätzen und Wegen.

Während dieser Zeremonien kommt es häufig zu „toten“ Zeiten (Wartezeiten, da pflegerische Tätigkeiten auf dem Gelände in dieser Zeit nur bedingt durchgeführt werden können).

Darstellung der zu leistenden Tätigkeiten und deren derzeitige Aufgabenverteilung

	Bestatter (B)	Eigenbetrieb (SPB)	Verwaltung (V)
Reinigung Abschiedsraum / Kapelle (vor und nach der Trauerfeier)	X _(K)	X _(O)	
Blumenannahme und Ausschmückung der Kapelle	x		
Kontrolle der Identität des Verstorbenen			x
Aufbahrung Sarg/ Urne	x		
Dekoration der Kapelle / Kerzen kontrollieren, Vasen bereit stellen (außer Grundausstattung)	x		
Glockengeläut	x		
Trauerfeier	x		
Tragen der Urne / bei Erdbestattung Beerdigungswagen zur Grabstelle ziehen	x		
Beisetzung	x		
Blumentransport von der Kapelle zur Grabstelle (bei Erd- und Urnenbestattungen)		x	
Öffnen der Grabstelle (Erdbestattung)		x	
Ausschmücken der Grabstelle (Erdbestattung)		x	
Schließen der Grabstelle (Erdbestattung)		x	
Nach der Beisetzung Dekoration entfernen, Grabstelle schließen und herrichten / Blumengebinde ablegen (Erdbestattung)		x	
Urnenbestattung am Tag der Beisetzung (Aushub)		x	
Ausschmücken der Grabstelle (Urnenbestattung)		x	
Nach der Beisetzung Dekoration entfernen, Grabstelle schließen und herrichten / Blumengebinde ablegen (Urnenbestattung)		x	
Umfeld der Grabstelle säubern / Reinigung der Wege bis zur Grabstelle		x	
Urnenbeisetzung auf der UGA - Blumengebinde der letzten Beisetzung beräumen und Dekoration der Beisetzungsröhre (Kranz)		x	
Ortsteile: im Winter Heizungsanlage in Betrieb nehmen		X _(O)	X _(K)
Verschlussicherheit gewährleisten (Kapelle)	X _(O)		X _(K)

Zeichenerklärung:

x - zutreffend in der Kernstadt und den Ortsteilen

X_(K) - zutreffend nur in der Kernstadt

X_(O) - zutreffend nur in den Ortsteilen

Vorschlag:

Die in der nachstehenden Tabelle in gelben Feldern dargestellten Leistungen werden in benachbarten Städten wie Aschersleben, Schönebeck, Bernburg, Egelnd und Hecklingen seit vielen Jahren ohne Beanstandungen und zur Zufriedenheit der Bevölkerung ausschließlich durch die jeweiligen Bestattungsunternehmen ausgeführt.

Befragungen in den benachbarten Städten ergaben, dass diese Leistung von den Bestattern in nahezu gleicher Höhe wie bisher durch die Stadt Staßfurt in Rechnung gestellt wird. Es ist somit nicht zu erwarten, dass den Einwohnern der Ortsteile aus der Aufgabenübertragung ein finanzieller Schaden entstehen wird.

Der Vorschlag zur Übertragung der gelb dargestellten Leistungen an die Bestatter bezieht sich derzeit ausschließlich auf die Übertragung von Leistungen in Bezug auf **Urnenbeisetzungen jeglicher Art**.

Die Ausweitung der Übertragung auf die Erdbestattungen sollte zu einem späteren und gesonderten Zeitraum (eventuell bei der nächsten gesetzlich vorgeschriebenen Wiederholung der Gebührenkalkulation 2023) neu betrachtet werden.

Dann werden ausreichend Erfahrungswerte aus der Aufgabenverlagerung an die Bestatter Unternehmen bezüglich der Urnenbestattungen vorhanden sein.

Die Übertragung der Leistung an einer Urnenbeisetzung soll derzeit auch erst einmal **ausschließlich für die Ortsteile** erfolgen.

Das hat den Grund, weil:

1. Der zeitliche Aufwand des Stadtpflegbetriebes bei der Erbringung der in Rede stehenden Leistungen für die Ortsteile auf Grund der jeweiligen Entfernungen größer ist, als der Zeitaufwand je Bestattung in der Kernstadt.
2. Weil diese Leistungen in den Ortsteilen hauptsächlich jeweils nur für eine einzige Bestattung zu erbringen sind. Im Gegensatz zu den Bestattungen in der Kernstadt, wo sehr häufig mehrere Bestattungen u. U. durch verschiedene Bestattungsunternehmen hintereinander erfolgen. Dadurch ist die Abgrenzung der tatsächlich erbrachten Leistung untereinander und gegenüber den Hinterbliebenen nicht bzw. nur sehr schwer abgrenzbar. Dieses birgt die Gefahr von Auseinandersetzungen zwischen den Bestattungsunternehmen und Ungleichbehandlungen der Hinterbliebenen.

Die Übertragung der Urnen – Leistungen an die Bestatter auch für die Kernstadtfriedhöfe sollte ebenfalls bei der nächsten gesetzlich vorgeschriebenen Wiederholung der Gebührenkalkulation 2023 erfolgen. Die dann vorhandenen Erfahrungswerte aus der Übertragung der Aufgabenverlagerung an die Bestatter in den Ortsteilen lässt dann eine fundierte Bewertung für die Kernstadt zu.

Darstellung der zu leistenden Tätigkeiten die zur Übertragung an die Bestatter vorgeschlagen werden

	Bestatter (B)	Eigenbetrieb (SPB)	Verwaltung (V)
Reinigung Abschiedsraum / Kapelle (vor und nach der Trauerfeier)	X _(K)	X _(O)	
Blumenannahme und Ausschmückung der Kapelle	X		
Kontrolle der Identität des Verstorbenen			X
Aufbahrung Sarg/ Urne	X		
Dekoration der Kapelle / Kerzen kontrollieren, Vasen bereit stellen (außer Grundausstattung)	X		
Glockengeläut	X		
Trauerfeier	X		
Tragen der Urne / bei Erdbestattung Beerdigungswagen zur Grabstelle ziehen	X		
Beisetzung	X		
Blumentransport von der Kapelle zur Grabstelle (bei Erd- und Urnenbestattungen)		X	
Öffnen der Grabstelle (Erdbestattung)		X	
Ausschmücken der Grabstelle (Erdbestattung)		X	
Schließen der Grabstelle (Erdbestattung)		X	
Nach der Beisetzung Dekoration entfernen, Grabstelle schließen und herrichten / Blumengebinde ablegen (Erdbestattung)		X	
Urnenbestattung am Tag der Beisetzung (Aushub)		X	
Ausschmücken der Grabstelle (Urnenbestattung)		X	
Nach der Beisetzung Dekoration entfernen, Grabstelle schließen und herrichten / Blumengebinde ablegen (Urnenbestattung)		X	
Umfeld der Grabstelle säubern / Reinigung der Wege bis zur Grabstelle		X	
Urnenbeisetzung auf der UGA - Blumengebinde der letzten Beisetzung beräumen und Dekoration der Beisetzungsröhre (Kranz)		X	
Ortsteile: im Winter Heizungsanlage in Betrieb nehmen		X _(O)	X _(K)
Verschlussicherheit gewährleisten (Kapelle)	X _(O)		X _(K)

Zeichenerklärung:

- x - zutreffend in der Kernstadt und den Ortsteilen
- x_(K) - zutreffend nur in der Kernstadt
- x_(O) - zutreffend nur in den Ortsteilen

Die nachfolgende Tabelle soll die Aufgabenzuteilung verdeutlichen, welche erreicht werden könnte bei der Übertragung der Leistungen in Bezug auf die Urnenbestattungen ausschließlich für die Ortschaften, vom Aufgabenbereich des Stadtpflegebetriebes in die Ausführung durch die jeweiligen Bestatter.

Die grün markierten Felder beinhalten die Veränderungen bei Übertragung der Leistungen an die Bestatter.

Darstellung der zu leistenden Tätigkeiten nach Übertragung an die Bestatter

	Bestatter (B)	Eigenbetrieb (SPB)	Verwaltung (V)
Reinigung Abschiedsraum / Kapelle (vor und nach der Trauerfeier)	X _(K)	X _(O)	
Blumenannahme und Ausschmückung der Kapelle	x		
Kontrolle der Identität des Verstorbenen			x
Aufbahrung Sarg/ Urne	x		
Dekoration der Kapelle / Kerzen kontrollieren, Vasen bereit stellen (außer Grundausstattung)	x		
Glockengeläut	x		
Trauerfeier	x		
Tragen der Urne / bei Erdbestattung Beerdigungswagen zur Grabstelle ziehen	x		
Beisetzung	x		
Blumentransport von der Kapelle zur Grabstelle (bei Erd- und Urnenbestattungen)	X _(O)	X _(K)	
Öffnen der Grabstelle (Erdbestattung)		x	
Ausschmücken der Grabstelle (Erdbestattung)		x	
Schließen der Grabstelle (Erdbestattung)		x	
Nach der Beisetzung Dekoration entfernen, Grabstelle schließen und herrichten / Blumengebinde ablegen (Erdbestattung)		x	
Urnenbestattung am Tag der Beisetzung (Aushub)	X _(O)	X _(K)	
Ausschmücken der Grabstelle (Urnenbestattung)	X _(O)	X _(K)	
Nach der Beisetzung Dekoration entfernen, Grabstelle schließen und herrichten / Blumengebinde ablegen (Urnenbestattung)	X _(O)	X _(K)	
Umfeld der Grabstelle säubern / Reinigung der Wege bis zur Grabstelle	X _(O)	X _(K)	
Urnenbeisetzung auf der UGA - Blumengebinde der letzten Beisetzung beräumen und Dekoration der Beisetzungsröhre (Kranz)	X _(O)	X _(K)	
Ortsteile: im Winter Heizungsanlage in Betrieb nehmen		X _(O)	X _(K)
Verschlussicherheit gewährleisten (Kapelle)	X _(O)		X _(K)

Zeichenerklärung:

x - zutreffend in der Kernstadt und den Ortsteilen

X_(K) - zutreffend nur in der Kernstadt

X_(O) - zutreffend nur in den Ortsteilen

Auswirkungen der Aufgabenübertragung an die Bestatter

Bei Nichterbringung der Urnenbeisetzungsarbeiten durch den Stadtpflegebetrieb würde die Stadt Staßfurt für die Ortsteile auch keine Gebühren für diese Leistungen erheben.

In den Ortsteilen werden nach der aktuell gültigen Satzung 130 € für diese Leistung erhoben.

Beispielrechnung an Hand der Fallzahlen 2018

Herrichten der Grabstelle	Anzahl Urnen	Einnahme Gebühren	Kosten des Eigenbetriebes
Ortsteile	167	21.710,00 €	20.171,93 €
		(167 x 130 €)	(167 x 2,57 Stunden x 47,00 €/Stunde)

In Auswertung der Gebühren und der Kosten muss festgestellt werden, dass eine geringere Gebühreneinnahme einer annähernd gleich großen Kostenersparnis gegenübersteht.

Hauptsächlich ist jedoch zu werten, dass der Wegfall der Leistungen mit durchschnittlich 2,57 Stunden je Urne einer Freisetzung von (2,57 h x 167 Urnen) 429,19 Personenarbeitsstunden gleichkommt.

Diese Arbeitszeitreduzierung würde den Stadtpflegebetrieb personell in die Lage versetzen sich anderen Aufgaben zu widmen, die bisher nicht erbracht werden konnten. Eine andere Möglichkeit wäre auch mit diesen eingesparten ca. 430 Personenarbeitsstunden den altersmäßigen Rückgang der Belegschaft ausgleichen zu können.

Resümee:

In Auswertung der vorausgegangenen Feststellungen schlägt der Oberbürgermeister vor die Leistungen an den Urnenbestattungen in den Ortsteilen in die Verantwortung und die Rechnungslegung der jeweiligen Bestatter zu geben.

Teil III A Untersuchung zur Bewirtschaftung der Friedhöfe durch Friedhofsgärtner

Grundsätzliches gemäß Bestattungsgesetz des Landes Sachsen Anhalt

1. Pflichtwahrnehmung beim Betrieb eines Friedhofes

Als Betreiber kommunaler Friedhöfe obliegt den Städten und Gemeinden in Sachsen-Anhalt, wie auch in anderen Bundesländern zur Wahrnehmung dieser Aufgaben bestimmte Pflichten, die auf einen Dritten nicht übertragbar sind. Laut Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zählen hierzu:

- Absicherung der ordnungsgemäßen Bestattung einschließlich aller notwendigen Dokumente und Nachweise
- Vorhalten einer Leichenhalle/Kühlzelle
- Absicherung der Bestattungsfristen
- Festlegen von Bestattungsorten (Grabstelle) und Bestattungsart
- Sicherungspflicht der Gemeinde (Verkehrssicherungspflicht auf dem Friedhofsgelände und Sicherung von Grabsteinen/Grabmalen)
- Einhaltung des Bestattungsgesetzes gegenüber Dritten durchsetzen
- Organisation der Belegung und des Trauerablaufes, Öffentlichkeitsarbeit
- Verwaltungsaufgaben, Abrechnung, Betreuung von Fremdarbeitern
- Sicherheit und Ordnung auf dem Friedhof gewährleisten entsprechend der Würde der Anlage
- Ordnungsgemäßer Umgang mit Toten

2. Freiwillige Aufgabenwahrnehmung

Neben den Pflichtaufgaben werden auf den Friedhöfen diverse zusätzliche Arbeiten durchgeführt, deren Wahrnehmung auch durch Dritte denkbar wäre und somit mit privaten Anbietern wie Landschaftsgartenbaubetrieben, Gärtnereien usw. in indirekter Konkurrenz steht.

Zu diesen Arbeiten zählen:

- Grabpflege
- Pflege von Kriegs- und Ehrengräbern u.a.
- Freiflächenpflege
- Pflege von Ehrenflächen
- Winterdienst, Grünflächenpflege, Heckenschnitt, Laub Beseitigung
- Ausheben und Schließen von Gräbern (unter Anleitung und Kontrolle durch das Friedhofspersonal, einschließlich der speziellen Arbeitsschutzbestimmungen auf den Friedhöfen)
- Instandhaltungsarbeiten an Gebäuden und Technik
- Dekoration der Grabstellen, Kapellen, Schauraum
- Reinigungs- Unterhaltungsarbeiten der Kapelle und Nebenanlage (Leichenhalle/Kühlzelle/Schauraum)
- Umgestaltung der Friedhofsanlagen in Abstimmung mit dem Friedhofswesen (Erweiterung, Stilllegung von Flächen, Einebnen von Gräbern)

Regelungen bei der Stadt Staßfurt

Im Rahmen der Zielvereinbarung ist dem Stadtpflegebetrieb folgender Leistungsumfang übertragen:

1. Bereitstellung, Pflege und Unterhaltung von öffentlichem Grün, gärtnerische Leistungen einschließlich Bepflanzung (2 x jährlich) und Be- und Abdeckung der Gedenkstätten
2. Unterhaltung von befestigten Wegen und Flächen
3. Allgemeine Arbeiten:
Beseitigung von Laub, eingeschränkter Winterdienst, Entsorgung Abfälle, Containerdienste, Bewirtschaftung der Wasserbecken, Ausrüstungen (Bänke, Papierkörbe)
4. Einebnen von Grabfelder/ Gestaltung nach Freigabe und auf Anweisung des Fachdienstes
5. Herstellen eines Grabes (Grabaushub und Schließung) sowie Blumentransport von der Kapelle zum Grab
6. Säuberung und Desinfektion der Leichenhalle
7. Reinigungsarbeiten in und an den Kapellen in Löbnitz und Brumby

Bei dem Vergleich der beauftragten Leistung an den Stadtpflegebetrieb mit dem Inhalt der Pflichtaufgaben einer Stadt und den Freiwilligen Aufgaben gemäß Bestattungsgesetz LSA, muss festgestellt werden, dass alle beauftragten Leistungen dem Gesetz und den sonstigen Vorschriften entsprechend auch an fachlich geeignete Dritte übertragen werden könnten und nicht zwingend durch die Stadt erbracht werden müssen.

Leistungsumfang von Friedhofsgärtnern

Zu den Aufgaben eines Friedhofsgärtners zählen sowohl die Pflege des Friedhofsgeländes als auch die Bepflanzung.

Damit ist die Bepflanzung und Pflege von Friedhofswegen, Grünflächen, Baumbeständen und Kleingehölzen umschrieben.

Friedhofsgärtner kümmern sich um Grabfelder welche für die anonyme Bestattung angelegt werden und um Rasenflächen für Reihengräber.

Die Kenntnis der jeweils geltenden Friedhofsregeln und der allgemein gültigen Benimmregeln ist Grundvoraussetzung für eine tadelfreie Leistungserbringung.

Vergleicht man das Aufgabenvolumen des Stadtpflegebetriebes entsprechend der Zielvereinbarung mit dem allgemeinen Leistungsumfang eines Friedhofsgärtners, ist festzustellen, dass die Punkte 1 bis 4 dem Aufgabenbereich eines Friedhofsgärtners zugeordnet werden müssen.

Punkt 5 beinhaltet die Aufgaben welche, gemäß dem Vorschlag zur Kostenreduzierung (Seite 17 bis 22), zumindest für die Urnenbestattungen in den Ortsteilen an die jeweiligen Bestattungsunternehmen übertragen werden sollen. Zuzüglich der Aufgaben bei Erdbestattungen in der Kernstadt und den Ortsteilen und bei Urnenbestattungen in der Kernstadt, welche entsprechend der Erfahrungswerte unter Umständen nach 2023 ebenfalls an die Bestatter übertragen werden könnten.

Punkt 6 ist eine Leistung, die der Stadtpflegebetrieb nicht selbst ausführt, sondern an ein fachlich geeignetes Reinigungsunternehmen weiterbeauftragt hat.

Punkt 7 sind Reinigungsleistungen, die in den Friedhofskapellen Löbnitz und Brumby ebenfalls an ein Reinigungsunternehmen übertragen wurden, sowie die Reinigungsarbeiten an den Friedhofskapellen auf allen Friedhöfen. Unter den Reinigungsleistungen an den Friedhöfen ist die Sauberhaltung der Wege in unmittelbarer Kapellennähe sowie die Reinigung der Dachrinnen der Gebäude zu verstehen. Diese Leistungen werden durch die Angestellten des Stadtpflegebetriebes selbst erbracht.

Die Leistungen Punkt 1 bis 4 der Zielvereinbarung, welche den Arbeitsbereich eines Friedhofgärtners ausmachen, könnten rein sachlich aus der Beauftragung des Stadtpflegebetriebes heraus genommen und an fachlich geeignete Dritte übertragen werden.

Da der Stadt Staßfurt auch bei der Übertragung von Leistungen an fachlich geeignete Dritte die Verkehrssicherungspflicht unterliegt, ist es sehr wichtig, sich über die ordnungsgemäße Ausführung beauftragter Leistungen in Kenntnis zu setzen.

Im Falle der Übertragung solcher Leistungen sollten diese friedhofsbezogen und klar abgrenzbar sein. Dies ermöglicht der Verwaltung eine Kontrollierbarkeit um die geforderte Qualität zu erlangen.

Beispiele:

- Laubbeseitigung je Friedhof, unterteilt in die Ortsteile
- Pflege der Kriegs- und Ehrengräber jeweils nach Friedhöfen getrennt
- Pflege von einzelnen oder zusammenhängenden Friedhofsfeldern welche Rasenflächen sind
- Feldweise (in Staßfurt) oder Friedhofsweise (in den Ortsteilen) Gehölzpflege
- Gesamtpflege von Grabfeldern zur anonymen oder halbanonymen Bestattung von Urnen nach Friedhöfen getrennt

Weiterhin ist besonders darauf zu achten, dass externe Unternehmen in der Lage sein müssen, die geforderte Leistung, hinsichtlich der gewünschten Qualität und Flexibilität, die die Aufgabe erfordert, gewährleisten zu können. Auch sollten die Angestellten des Unternehmens sowohl die Friedhofsregeln als auch die allgemeinen Benimmregeln auf einem solchen, sehr speziellen Objekt wie einem Friedhof, tadellos einhalten können. Andernfalls können Verfehlungen dagegen negative Auswirkungen auf das Ansehen der Stadt Staßfurt haben.

Die Finanzielle Auswirkung dieser Übertragung an fachlich geeignete Dritte könnte zu einer Kostenreduzierung im Vergleich zu den Kosten des Stadtpflegebetriebes führen, da die Lohnkosten des Stadtpflegebetriebes nach dem Tarif des öffentlichen Dienstes kalkuliert sind. Diese Kostenreduzierung würde sich gebührenmindernd auswirken.

Weiter ist zu bedenken, dass die Beauftragung dieser Leistungen nach vergaberechtlichen Vorgaben erfolgen muss. Das heißt, dass die Verwaltung einen Mehraufwand zur Ausschreibung, Auswertung und Beauftragung hätte, welcher personell abgedeckt werden muss. Der Arbeitszeitaufwand von Vorbereitung der Vergabe über Ausschreibung bis hin zur Beauftragung wäre je Teilleistung mit ca. 2 kompletten Personenarbeitstagen einzuschätzen. Auch die qualitative Kontrolle der ordnungsgemäßen Erbringung einer beauftragten Leistung würde sich zeitaufwandserhöhend bei den Verwaltungsmitarbeitern auswirken. Dieser Personalaufwand würde bei der nächsten Friedhofsgebührenkalkulation einfließen und gebührenerhöhend wirken.

Teil III B Untersuchung zur Rücknahme der Friedhofsleistungen des Eigenbetriebes durch den zuständigen Fachbereich

Bei der Untersuchung zur Wirtschaftlichkeit der Gründung des Stadtpflegebetriebes als Eigenbetrieb der Stadt Staßfurt war ein ausschlaggebender Punkt für diese Entscheidung die Synergieerzielung durch die Zusammenlegung von Lager- und Betriebsstätten.

Besonders die Lagerhaltung hauptsächlich der zu entsorgenden Materialien spielt bei der Aufgabenerbringung für den Bereich Friedhofswesen eine wichtige Rolle.

Sowohl organischer Abfall, wie Gras- und Gehölzschnittreste, als auch anorganischer Abfall wie Blumendekorationen, Kunststoffverpackungen u.a. Verpackungsreste fallen auf allen Friedhöfen der Kernstadt und der Ortsteile in nicht unbeträchtlicher Menge an.

Der Stadtpflegebetrieb unterhält zu diesem Zweck einen Zwischenlagerplatz in der Strandbadstraße. Dieser Lagerplatz ist nach immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkten durch den Salzlandkreis Aschersleben – Staßfurt geprüft und genehmigt. Die ordnungsgemäße Zwischenlagerung dieser Materialien vor der endgültigen nachweislichen fachgerechten Entsorgung wird ständig durch die Naturschutzbehörde des Salzlandkreises überprüft.

Eine Zwischenlagerung auf den Friedhöfen erfolgt in kleineren Containern welche regelmäßig auf den Lagerplatz des Stadtpflegebetriebes verbracht werden. Eine Zwischenlagerung von größeren Mengen biologischen Abfalls (Gehölzschnitt Laub und Rasenmäh) ist ebenfalls auf diesem Lagerplatz möglich.

Da die Entsorgung in größeren Mengen erst wirtschaftlich wird, und der Stadt Staßfurt keine Fläche für die Zwischenlagerung zur Verfügung steht, würde die Wirtschaftlichkeit in Punkto Entsorgung gemindert werden.

Sollte eine Rückübertragung des Personals in die Verantwortlichkeit der Friedhofsverwaltung erfolgen, kann die Sammlung des Abfalls nur noch ausschließlich in Containern auf den jeweiligen Friedhöfen erfolgen.

Der Stadtpflegebetrieb verfügt über verschiedene Fahrzeugtechnik für unterschiedlichste Einsatzzwecke. Die Synergie im Handeln des Stadtpflegebetriebes ergibt sich aus der gleichzeitigen Nutzung dieser Technik zur Bereitstellung der verschiedensten Leistungen für die Stadt Staßfurt. Dabei werden die Aufgabenbereiche der Sachgebiete Straßenunterhaltung, Grünflächen und Spielplätze, Straßenreinigung und Winterdienst mit den Maschinen aus dem Fahrzeugpool des Stadtpflegebetriebes abgedeckt.

Eine Aufgabenrückübertragung in den Sachbereich Friedhofswesen hätte zur Folge, dass notwendige Technik angeschafft und eigenständig dauerhaft und nur für die Verwendung auf den Friedhöfen unterhalten werden müsste. Dies wiederum würde die Synergieeffekte im Handeln des Stadtpflegebetriebes erheblich reduzieren.

Der Einsatz des Personals des Stadtpflegebetriebes, welches für die Leistungserbringung im Rahmen der Zielvereinbarung auf den Friedhöfen eingeteilt ist, deckt auch Aufgabenbereiche für andere Sachgebiete ab. Z. Bsp. Grünflächenpflege im Stadtgebiet oder Transportleistungen für den Sachbereich Kultur in Vorbereitung von öffentlichen Veranstaltungen. Dies ist nur ein Bruchteil der Einsatzbereiche für welche das Personal des Stadtpflegebetriebes entsprechend der Erfüllungsnotwendigkeit eingesetzt wird.

Sollte das Personal dauerhaft dem Sachbereich Friedhofswesen rückübertragen werden, würde dies einen Flexibilitätsverlust des Stadtpflegebetriebes zur Folge haben.

Für die Stadt Staßfurt würde das bedeuten, dass mehr Personal in den Friedhofsgebäuden an der Hecklinger Straße oder an der Hohenerxlebener Straße ihren ständigen Arbeitssitz hätte.

Was wiederum einen erhöhten Nebenkostenanteil (Gas bzw. Öl, Wasser, Abwasser und Strom) mit sich bringen würde. Diese erhöhten Nebenkosten zusammen mit den erhöhten Personalkosten der Friedhofsverwaltung würden sich ebenfalls gebührenerhöhend auswirken.

Insgesamt muss auf die wiederholten Untersuchungen verwiesen werden, welche:

-1997 durch die Wirtschaftlichkeitsberatung AG (WIBERA)
Ein Strategiekonzept zur Organisationsoptimierung bei der Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Staßfurt.

-1998 durch die Wirtschaftlichkeitsberatung AG (WIBERA)
Die Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des Baubetriebes der Stadt Staßfurt

-2002 durch die Wirtschaftlichkeitsberatungs- und Revisionsgesellschaft mbH
Eine Untersuchung zur ökonomischen Organisation des Aufgabenbereiches –
Stadtpflegebetrieb Staßfurt- der Stadt Staßfurt

2014 durch Kommunalberatung und Service GmbH (KUBUS)
Organisations- und Wirtschaftlichkeitsvergleich im Stadtpflegebetrieb Staßfurt

durchgeführt wurden.

Einhellig haben diese Untersuchungen zum Ergebnis, dass die Leistungserbringung des Stadtpflegebetriebes auf den Friedhöfen der Stadt Staßfurt eine wirtschaftliche, Synergie erzielende Aufgabenverteilung ist.

Zusammenfassung der Untersuchungsergebnisse gemäß dem Auftragsgegenstand des Beschlusses Nr. 0514/2017, wirksam am 01.12.2017

Die Untersuchung ergab folgende Ergebnisse

1. Es erfolgt zukünftig eine stringente Verfolgung des Rückbaus abgelaufener und/oder verwaarloster Grabstellen zur Vergrößerung von maschinell pflegbaren Bereichen zur Reduzierung der Bewirtschaftungskosten auf allen Friedhöfen der Stadt Staßfurt.
2. Es wird eine Beschränkung der Nutzungsdauer untersucht, da diese augenblicklich mit 40 Jahren auf allen Friedhöfen der Kernstadt und der Ortsteile unter Umständen nicht den tatsächlichen objektbezogenen Bodenverhältnissen entsprechen könnte. Eine mögliche Nutzungszeitreduzierung würde längerfristig einen schnelleren Grabfeldrückbau ermöglichen, welcher zu einem kostengünstigeren Pflegeaufwand in der Grünflächenpflege führen würde. Dies hätte eine gebührenreduzierende Auswirkung auf die Friedhofsnutzer.
3. Es soll eine Reduzierung des städtischen Pflegeaufwandes und der damit verbundenen Pflegekosten durch die Umgestaltung von Flächen zu Ausstellungs- und Werbeflächen für Steinmetze, Gartenbaubetriebe u.a. erfolgen, welche Ihre Angebotspalette bezüglich verschiedenster Friedhofsleistungen darauf darstellen können.
4. In der derzeit vorliegenden Gebührenkalkulation wurde eine Sicherheitsreserve für die künftige Flächenerweiterung für Grabfelder von 30 % vorgesehen. Auf diese Sicherheitsreserve soll zukünftig verzichtet werden, weil auf Grund einer veränderten Friedhofskultur (Tendenz zur Nutzung von anonymen oder halbanonymen Urnengemeinschaftsanlagen) eine Notwendigkeit zur Friedhofserweiterung nicht erforderlich ist. Der Wegfall der Sicherheitsreserve wirkt sich gebührenmindernd aus.
5. Es soll eine Übertragung von Bestattungsleistungen an Bestattungsunternehmen, vorerst ausschließlich bei Urnenbestattungen und ausschließlich in den Ortsteilen, erfolgen. Dies hätte eine Gebührenmindernde Wirkung für die Friedhofsnutzer zur Folge und würde eine Arbeitsleistungsverlagerung bei dem Stadtpflegebetrieb möglich machen.
6. Die Übertragung von friedhofsgärtnerischen Leistungen an fachlich geeignete Dritte könnte sich kostenreduzierend und damit gebührenmindernd auswirken. Diese Einsparungen werden jedoch durch einen erhöhten Personalaufwand auf den Friedhöfen und der Friedhofsverwaltung, der sich gebührenerhöhend auswirkt, kompensiert. Aus diesem Grund wird empfohlen die friedhofsgärtnerischen Leistungen weiterhin vom Stadtpflegebetrieb ausführen zu lassen.
7. Eine Rückübertragung der zu erbringenden Friedhofsleistungen in die Kernverwaltung wird nicht weiter verfolgt, weil bestehende Synergieeffekte für die Stadt Staßfurt verloren gehen würden und die Erbringung dieser Leistungen unwirtschaftlich werden würde. Dies wiederum hätte gebührenerhöhende Auswirkungen auf die Friedhofsnutzer.